



## **Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Pirna**

**Vom 15. August 1995**

Nachstehend wird die Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Pirna in der seit 15.08.1995 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 17/1995 am 30.08.1995.

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Pirna an Personen verleiht. Damit wird eine Person geehrt, die sich durch ihre Arbeit und ihr langjähriges Wirken im Interesse unserer Stadt besonders verdient gemacht hat. Besondere Rechte sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.

2. An diese Ehrung sind **k e i n e** finanziellen Zuwendungen gebunden.

3. Form der Verleihung

- Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird vom (Ober)Bürgermeister eine unterschriebene Ehren-Urkunde ausgestellt.
- Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form durch den (Ober)Bürgermeister. Sie besteht aus der Laudatio, der Verleihungsurkunde der Eintragung in "Das goldene Buch" der Stadt Pirna einem Ehrengeschenk.
- Die Verleihung findet anlässlich eines Feiertages, eines persönlichen Ehrentages des Auszuzeichnenden oder eines anderen würdigen Anlasses statt.
- Die Ehrung ist öffentlich bekannt zu machen.

4. Vorschlagsberechtigte sind:

- Bürger der Stadt Pirna
- Verbände oder Vereine der Stadt Pirna
- der (Ober)Bürgermeister
- alle Fraktionen des Stadtrates und dessen beschließende Ausschüsse mit den Unterschriften von mindestens 1/3 der Mitglieder.

Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

5. Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen Bezug zur

Stadt Pirna haben.

6. Die ausführliche Begründung zur Verleihung einer Ehrenbürgerschaft ist schriftlich allen Fraktionen spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung zuzuleiten.

7. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt der Stadtrat mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung nach einer Vorberatung im Ältestenrat.

8. In begründeten Fällen kann die Ehrenbürgerschaft mit Beschluss des Stadtrates, sinngemäß wie bei der Verleihung, aberkannt werden.

9. Das Ehrenbürgerrecht endet mit dem Tode.